

2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

# Einschreiben mit Rückschein (AR)

PubliReno GmbH Rheinfelsstrasse 1 7000 Chur

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/2

Bern, 11. Januar 2024

# Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen Südostschweiz Radio AG

Sommeraustrasse 32, 7007 Chur

und Roger Schawinski und Stefan Bühler

handelnd als Radio Alpin AG in Gründung,

vertreten durch PubliReno GmbH, Rheinfelsstrasse 1, 7000 Chur

betreffend Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen

Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das

Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus»



Generalsekretariat GS-UVEK Bundeshaus Nord, 3003 Bern Tel. +41 58 462 55 12 www.uvek.admin.ch

# A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 27. April 2023 stellte die Südostschweiz Radio AG beim BAKOM ein Gesuch für eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» (Kanton Graubünden, Kanton Glarus, Kanton St. Gallen: Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg) i. S. v. Anhang 1 Ziff. 4.1 Bst. m der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401).

Mit Bewerbung vom 30. April 2023 stellten zudem Roger Schawinski und Stefan Bühler, handelnd als Radio Alpin AG in Gründung, vertreten durch PubliReno GmbH (nachfolgend: Radio Alpin AG in Gründung) beim BAKOM ein Gesuch für eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ für dasselbe Versorgungsgebiet.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Am 15. Juni 2023 stellte die Südostschweiz Radio AG ein Akteneinsichtsgesuch. Dieses hiess das BAKOM am 21. September 2023 gut, nachdem es das Einverständnis der Radio Alpin AG in Gründung eingeholt hatte.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 8. August 2023 (Radio Alpin AG in Gründung) bzw. 18. August 2023 (Südostschweiz Radio AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten beide Bewerberinnen mit ihren Eingaben vom 16. Oktober 2023 (Radio Alpin AG in Gründung) bzw. 27. Oktober 2023 (Südostschweiz Radio AG) Gebrauch.

## B Erwägungen

## I Formelles

#### 1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40). Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

## 2 Eintreten

Die Südostschweiz Radio AG sowie die Radio Alpin AG in Gründung reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

## II Materielles

#### 3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Südostschweiz Radio AG bewirbt sich mit dem kommerziellen Lokalradioprogramm «Radio Südostschweiz». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Die Radio Alpin AG in Gründung bewirbt sich mit dem kommerziellen Lokalradioprogramm «Radio AL-PIN». Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

#### 4 Verfahrensablauf

## 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

- 1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
- 2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

# 4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone Glarus, Graubünden und St. Gallen, die beiden Bewerberinnen sowie verschiedene weitere interessierte Akteure Stellung.

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringungen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. In den eingereichten Stellungnahmen der Bewerberinnen ging es u.a. um die Anzahl Programmschaffende, die Abdeckung des Versorgungsgebietes, die finanzielle Situation und die bisher erbrachten publizistischen Leistungen. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

# 4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

# 4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

# 4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass beide Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen und eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem

geben beide Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

Die Südostschweiz Radio AG brachte verschiedene Kritikpunkte in Bezug auf die Finanzierung des Programms «Radio ALPIN» auf. Für das Konzessionsverfahren ist einzig massgebend, dass eine Bewerberin die Finanzierbarkeit der erforderlichen Investitionen und des Betriebs glaubhaft darlegt. Wie soeben ausgeführt, erfüllt die Radio Alpin AG in Gründung dieses Kriterium.

## 4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251). Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

## 4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die Südostschweiz Radio AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» beworben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Radiokonzession würde die Südostschweiz Radio AG somit lediglich über eine Radiokonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

Auch die Radio Alpin AG in Gründung hat sich ausschliesslich für die Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» beworben. Es liegen auch hier keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Radiokonzession würde die Radio Alpin AG in Gründung somit lediglich über eine Radiokonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

# 4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass sowohl die Südostschweiz Radio AG als auch die Radio Alpin AG in Gründung die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen.

# 4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenanteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den

elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

## 4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

## **Programmschaffende**

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

#### Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen:
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

# Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.

- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

## 4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

## 4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

### Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, jedoch über null, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt». Unterschreitet die Anzahl FTE das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» plant die Südostschweiz Radio AG insgesamt 16.25, die Radio Alpin AG in Gründung elf Vollzeitäquivalente an Programmschaffenden ein. Dies führt dazu, dass die **Südostschweiz Radio AG** das Kriterium «in höchstem Masse erfüllt» (**100 Punkte**) und die **Radio Alpin AG in Gründung** «teilweise erfüllt» (**33.333 Punkte**).

## Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» bedeutet dies konkret, dass die **Südostschweiz Radio AG** die maximale Punktzahl (**75 Punkte**) und die **Radio Alpin AG** in **Gründung keine Punkte** erzielt. Während je auszubildende programmschaffende Person bei der Südostschweiz Radio AG 3.1 ausgebildete Programmschaffende beschäftigt werden, sind es bei der Radio Alpin AG in Gründung lediglich 1.75. Somit erfüllt die Radio Alpin AG in Gründung die Mindestanforderung, dass das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden 3 zu 1 nicht unterschreiten darf, nicht. Dies hat eine Vergabe von null Punkten zur Folge.

#### 4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

#### Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt, welche in der Musterkonzession vorgeschrieben werden, in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

Hierbei erzielen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl von **100**. Die vier erforderlichen Elemente gehen aus beiden Bewerbungsunterlagen nachvollziehbar und plausibel hervor.

## Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätsprozesse erzielen ebenfalls **beide Bewerberinnen** die maximale Punktzahl (**100 Punkte**). Beide Qualitätssicherungskonzepte zeigen alle drei erforderlichen Elemente (Qualitätsziele, Qualitätssicherungsprozesse sowie Feedback) nachvollziehbar und plausibel auf.

#### 4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Das Kriterium der Anzahl Tage, welche Programmschaffenden für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, wird von beiden Bewerberinnen «erfüllt» (Südostschweiz Radio AG: 6 Tage, Radio Alpin AG in Gründung: 7 Tage). Somit erhalten **beide Bewerberinnen 50 Punkte**. Das jährliche Budget je Programmschaffende fällt bei der Radio Alpin AG in Gründung deutlich höher aus (CHF 4'500 jährlich) als bei der Südostschweiz Radio AG (CHF 2'500 jährlich), weshalb die **Radio Alpin AG in Gründung** dieses Kriterium «in höchstem Masse erfüllt» (**75 Punkte**). Die **Südostschweiz Radio AG** erfüllt das Kriterium mit Angaben, die mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittelwert liegen, nicht (**0 Punkte**).

# 4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Wird die gesamte Punktzahl im Inputbereich betrachtet, so schneidet die **Südostschweiz Radio AG** deutlich besser ab als die **Radio Alpin AG in Gründung** (**425 vs. 358.333 Punkte**). Dies ist insbesondere der Beurteilung in Bezug auf die Programmschaffenden geschuldet: nicht nur fällt die Anzahl der Programmschaffenden bei der Radio Alpin AG in Gründung deutlich geringer aus als bei der Südostschweiz Radio AG (11 bzw. 16.25 ausgebildete und auszubildende Programmschaffende), sondern hält sich die Radio Alpin AG in Gründung zudem nicht an die Mindestvorgabe betreffend das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und aus-

zubildenden Programmschaffenden von mindestens 3 zu 1, was in diesem Kriterium mit einer Bewertung von null Punkten einhergeht. Bei der Qualitätssicherung erhalten beide Bewerberinnen die maximale Punktzahl. Bei der Aus- und Weiterbildung erreicht die Radio Alpin AG in Gründung mehr Punkte als die Südostschweiz Radio AG, da den Programmschaffenden jährlich ein höherer Betrag für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung steht.

## 4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

# **Programmauftrag**

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (inklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

#### Besondere Auflagen zum Programmauftrag

- Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.

# Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

## 4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informations- auftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet, jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

## 4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (75 Punkte), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteure (75 Punkte) und die Vielfalt an Sendeformaten (75 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben aus der Konzession. Aufgrund der im Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» geltenden Bestimmung, welche die Konzessionärin zu Sendeformaten in den Sprachen Italienisch und Rätoromanisch verpflichtet, wird zusätzlich die Schilderung zur Erfüllung dieser Bestimmung bewertet (75 Punkte). Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt.

Für die Erfüllung des Informationsauftrags zählen allein die Leistungen, die ab 2025 aufgrund der eingereichten Unterlagen erwartet werden können. Das Vorbringen der Südostschweiz Radio AG, dass die quantitative Mindestvorgabe im Programm «Radio 1», das Roger Schawinski gehört, in der aktuellen Konzessionsperiode nicht zu jedem Messzeitpunkt erfüllt worden sei, ist daher für die vorliegende Beurteilung unerheblich.

#### Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird. Geht lediglich einer der beiden Aspekte nachvollziehbar und plausibel aus den Unterlagen hervor, so gilt das Kriterium als «erfüllt» (statt «in höchstem Masse erfüllt») und wird mit 33.333 Punkten bewertet. Als «teilweise erfüllt» gilt das Kriterium, wenn das Informationskonzept eine Absichtserklärung enthält.

Aus den Unterlagen der Südostschweiz Radio AG geht ausreichend nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern das Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung trägt. Der Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung geht aus den Unterlagen kaum hervor. Die Südostschweiz Radio AG wird in diesem Kriterium folglich mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (33.333 Punkte). Die Radio Alpin AG in Gründung erfüllt das Kriterium «in höchstem Masse» (50 Punkte). Aus den Unterlagen geht sowohl der Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung wie auch die Bezugnahme auf lokale/regionale Eigenheiten nachvollziehbar und plausibel hervor.

# Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 75 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen werden.

Sowohl die Südostschweiz Radio AG als auch die Radio Alpin AG in Gründung schildern, über das Versorgungsgebiet verteilt mit einem Korrespondentennetz zu arbeiten, um dieses bestmöglich abzudecken. Die Radio Alpin AG in Gründung verweist zudem auf die Regionalisierung von nationalen News. Im Vergleich zu den Bewerbungsunterlagen der Radio Alpin AG in Gründung lassen jene der Südostschweiz Radio AG hier einen Verweis auf konkrete Sendeinhalte vermissen, weshalb die Südostschweiz Radio AG das Kriterium «erfüllt» (50 Punkte) und die Radio Alpin in Gründung «in höchstem Masse erfüllt» (75 Punkte).

#### Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteure

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 75 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteuren muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteuren berücksichtigt wird.

Aus den Bewerbungsunterlagen der **Südostschweiz Radio AG** gehen lediglich Ausführungen zur Vielfalt an Themen sowie Meinungen und Interessen hervor. Auf die Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren wird nicht nachvollziehbar und plausibel eingegangen. Somit wird das Kriterium als «erfüllt» (50 **Punkte**) bewertet. Die Berücksichtigung einer Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteuren wird in der Bewerbung der **Radio Alpin AG in Gründung** vollständig im publizistischen Leitbild festgehalten, weshalb das Kriterium als «in höchstem Masse erfüllt» gilt (75 **Punkte**).

#### Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 75 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendeforma-

ten, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird, und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Das Informationskonzept der **Südostschweiz Radio AG** zeigt anhand von verschiedenen Sendeformaten auf, inwiefern verschiedene Formate zur Erfüllung des Informationsauftrags genutzt werden. Diese werden jedoch nicht konzeptuell verortet, so dass der Mehrwert der verschiedenen Formate in Bezug auf die Erfüllung des Leistungsauftrags nicht klar wird. Auf Sondersendungen im Fall von aussergewöhnlichen Ereignissen im Versorgungsgebiet wird nicht eingegangen, weshalb das Kriterium als «teilweise erfüllt» gilt (**25 Punkte**).

Die Radio Alpin AG in Gründung zeigt auf, inwiefern sich das Programm einer Vielfalt an Sendeformaten bedient. Auch hier fehlt jedoch eine Einbettung in das Programmkonzept und das Aufzeigen des Mehrwerts verschiedener Formate in Bezug auf den Leistungsauftrag. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass das Programm keinem strikten Raster folgt und Redaktion und Moderation nicht klar getrennt sind. Aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags geht zudem hervor, dass bei Wahlen und Abstimmungen Schwerpunktsendungen geplant sind, was mit Sondersendungen gleichzusetzen ist. Das Kriterium wird «erfüllt» (50 Punkte).

## Zusätzliche Sendungen auf Italienisch und Rätoromanisch

Um die maximale Punktzahl zu erreichen (75 Punkte) bzw. das Kriterium «in höchstem Masse zu erfüllen», muss aus dem Beschrieb zur Umsetzung der Konzessionsvorgabe zu Sendegefässen auf Italienisch und Rätoromanisch nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern zur Umsetzung der Bestimmung mit Sprachorganisationen zusammengearbeitet wird. Zudem muss Bezug zu konkreten Sendegefässen genommen werden. Ist lediglich eines der beiden Elemente vorhanden, so gilt das Kriterium als «erfüllt» (50 Punkte).

Beide Bewerbungen erfüllen das Kriterium bezüglich zusätzlicher Sendungen auf Italienisch und Rätoromanisch «in höchstem Masse» (je 75 Punkte). Beide Bewerberinnen reichen Schreiben ein, in welchen Sprachorganisationen eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit abgeben. Die Südostschweiz Radio AG zeigt zudem im Informationskonzept jeweils ein Sendeformat je Sprache auf, womit nachvollziehbar und plausibel ein Programmbezug hergestellt wird. Die Radio Alpin AG in Gründung hingegen setzt auf die Zusammenarbeit mit der Fundaziun Medias Rumantschas und beschreibt die Erarbeitung verschiedener Sendegefässe. Die Schilderungen von der Radio Alpin AG in Gründung überzeugen insbesondere in ihrer Plausibilität: mit den jährlich budgetierten CHF 65'000 erscheint das Konzept umsetzbar.

#### Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu ergründen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein deutlicher Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Die Bewerbungsunterlagen der **Südostschweiz Radio AG** machen deutlich, dass der Fokus der redaktionellen Arbeit zur Erfüllung des Informationsauftrags auf Eigenrecherche liegt. Damit einher geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (**125 Punkte**). Die **Radio Alpin AG in Gründung** hingegen legt in ihrer Bewerbung den Fokus auf die Verwertung von Agenturmeldungen. Weder die Verwertung anderer Medien oder vergleichbare Quellen noch die Eigenrecherche werden aufgeführt, weshalb das Kriterium als «teilweise erfüllt» gilt (**41.667 Punkte**).

# Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Das Kriterium des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen zielt darauf ab, dass sich zur Umsetzung dieses Kriteriums ein Programm einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraster aufzeigt.

Aus den Bewerbungsunterlagen der Südostschweiz Radio AG geht hervor, inwiefern journalistische Informationsformate zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen genutzt werden. Nicht vorhanden sind konkrete Bezüge zum Programm. Das Kriterium wird von der Südostschweiz Radio AG «erfüllt» (83.333 Punkte). Die Radio Alpin AG in Gründung hingegen erfüllt das Kriterium «in höchstem Masse» (125 Punkte), da aus den Bewerbungsunterlagen anhand von Beispielen aus dem Programm nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern mittels einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Zwar verfolgt die Radio Alpin AG in Gründung gemäss eigenen Angaben nicht die klassische Trennung zwischen Redaktion und Moderation und sieht eine flexible Programmplanung vor, doch geht aus der Schilderung hervor, dass zur Erfüllung des Informationsauftrags verschiedene journalistische Informationsformate herangezogen werden.

# 4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. In beiden Kriterien beträgt die maximale Punktzahl 150. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

# Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

In diesem Kriterium erreichen **beide Bewerberinnen** die maximale Punktzahl von **150 Punkten**. Die Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags bei der Südostschweiz Radio AG geht insbesondere durch das Aufzeigen verschiedener Sendeformate hervor. Aus diesem geht auch hervor, dass Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet gemacht werden (beispielsweise im Sendeformat «Min Fiirobig»). Ähnlich fällt die Bewerbung der Radio Alpin AG in Gründung in diesem Punkt aus: Die Schilderungen betreffend die Umsetzung sind nachvollziehbar und plausibel. Zudem werden kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet aufgegriffen.

## Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags, von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf die Berichterstattung über oder Zusammenarbeit mit kulturelle(n) Institutionen in der Region beziehen.

In diesem Kriterium erreicht die **Südostschweiz Radio AG 100**, die Radio Alpin AG in Gründung hingegen 150 Punkte. Im Vergleich zur Radio Alpin AG in Gründung, welche konkret Bezug nimmt zu kulturellen Institutionen wie Museen, Theater oder diversen Konzertveranstaltungen aus der Region und auf verschiedene Formen der Kultur eingeht, bezieht sich die Südostschweiz Radio AG nicht auf kulturelle Institutionen im Versorgungsgebiet. Auch wenn in der Bewerbung knapp auf einen weiten Kulturbegriff eingegangen wird resultiert für die **Südostschweiz Radio AG** eine tiefere Punktzahl.

# 4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **Südostschweiz Radio AG** erzielt **691.667**, die **Radio Alpin AG** in **Gründung 791.667 Punkte**. Die Radio Alpin AG in Gründung schneidet somit mit 100 Punkten Vorsprung auf die Südostschweiz Radio AG ab.

# 4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

# 4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Die Bewerbung der **Südostschweiz Radio AG** ist stringent und nachvollziehbar aufgebaut. Dabei wird deutlich, dass die Bewerberin einen starken Fokus auf die Region legt und in dieser verankert ist. Zudem wird ein grosser Wert auf Eigenrecherche gelegt. Im Konzept fehlt jedoch der klare Bezug zum Leistungsauftrag bzw. der Erfüllung der konkreten Konzessionsbestimmungen. Das Kriterium gilt somit als «erfüllt» (**50 Punkte**).

Auch bei der Bewerbung der **Radio Alpin AG in Gründung** handelt es sich um ein stringent formuliertes Konzept. Aber auch bei dieser Bewerbung fehlt zum Teil eine ganzheitliche Sicht auf das Programm in Bezug auf den Leistungsauftrag. Das Kriterium gilt somit ebenfalls als «erfüllt» (**50 Punkte**).

# 4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag besser von der Radio Alpin AG in Gründung als von ihrer Mitbewerberin erfüllt werden kann, womit die Konzession an die Radio Alpin AG in Gründung zu vergeben ist. Die **Radio Alpin AG** in Gründung erreicht gesamthaft **1200**, die **Südostschweiz Radio AG 1166.667 Punkte** (Punkteunterschied: 33.333 Punkte).

Aufgrund der Gesamtbewertung, welche zugunsten der Radio Alpin AG in Gründung ausfällt, kann die Beantwortung der Frage, ob die Gesuche im Sinne von Art 45 Abs. 3 RTVG weitgehend gleichwertig sind, offenbleiben. Selbst wenn man aufgrund der nicht allzu grossen Punktedifferenz von einer weitgehenden Gleichwertigkeit ausgehen würde, würde dies an der Konzessionszuteilung nichts ändern, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG sieht im Sinne eines Präferenzkriteriums vor, dass wenn mehrere Bewerbungen um eine Konzession im gleichen Versorgungsgebiet in Bezug auf die Erfüllung des Leistungsauftrags als weitgehend gleichwertig zu betrachten sind, derjenigen Bewerbung den Vorzug zu geben ist, die die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Hierbei sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit der Bewerberin gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet, Fragen der Medienkonzentration). Massgebend in marktstruktureller Hinsicht ist die spezifische Ausgestaltung der Medienlandschaft im betreffenden Versorgungsgebiet, d. h. es sind alle medialen Ebenen des Versorgungsgebiets zu berücksichtigen. Bezugspunkte für die Beurteilung der (Un-)Abhängigkeit der Bewerberinnen bilden neben der bestehenden Situation im Rundfunkbereich also auch diejenige im Print- und Onlinebereich.

In Bezug auf die marktstrukturellen Aspekte ist wesentlich, dass die Südostschweiz Radio AG zum Medienunternehmen Somedia AG gehört. Die Somedia AG ist Herausgeberin zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften im Kanton Graubünden und hat eine hohe digitale Präsenz mit ihren Online-Plattformen (z.B. südostschweiz.ch). Zudem ist die Somedia AG durch ihre Tochtergesellschaft, die Südostschweiz TV AG, Inhaberin der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz-Glarus». Die Radio Alpin AG in Gründung wird gemäss Angaben in den Bewerbungsunterlagen nach ihrer Gründung zu 50 Prozent im Besitz von Roger Schawinski und zu 50 Prozent im Besitz von Stefan Bühler sein. Roger Schawinski ist seinerseits mit 87.5 Prozent an der Radio 1 AG beteiligt, die mit ihrem

Programm «Radio 1» insbesondere auf den Grossraum Zürich ausgerichtet ist. Stefan Bühler hat gemäss Angaben im Gesuch keine relevanten Beteiligungen an anderen Medienunternehmen. In marktstruktureller Hinsicht kann daher festgehalten werden, dass es sich bei der Radio Alpin AG in Gründung vorliegend um die unabhängigere Bewerberin handelt.

## 4.6.1 Ergebnis und Zuschlag der Konzession

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Radio Alpin AG in Gründung sowohl unter Berücksichtigung der qualitativ programmbezogenen Elemente als auch der marktstrukturellen Aspekte die Meinungs- und Angebotsvielfalt mehr bereichert als die Südostschweiz Radio AG. Aus diesem Grund ist die Radiokonzession für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» an die Radio Alpin AG in Gründung zu vergeben.

## 4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

## 5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin um eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Behandlungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

# Aus diesen Gründen wird verfügt:

- Die Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» gemäss Anhang 1 Ziff. 4.1 Bst. m RTVV wird Roger Schawinski und Stefan Bühler, handelnd als Radio Alpin AG in Gründung erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
- Roger Schawinski und Stefan Bühler, handelnd als Radio Alpin AG in Gründung, werden aufgefordert, dem UVEK bis zum 30. September 2024 den Nachweis zu erbringen, dass die zum Zeitpunkt dieser Verfügung sich in Gründung befindende Radio Alpin AG gegründet wurde und einen entsprechenden Handelsregisterauszug einzureichen.
- 3. Das Gesuch der Südostschweiz Radio AG wird abgewiesen.
- Roger Schawinski und Stefan Bühler, handelnd als Radio Alpin AG in Gründung, sowie die Südostschweiz Radio AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
- 5. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
- 6. Diese Verfügung wird der Vertreterin der Radio Alpin AG in Gründung, der PubliReno GmbH, sowie der Südostschweiz Radio AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK)

[]//1/8=iL

Albert Rösti Bundesrat

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

# Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

 Konzession für ein kommerzielles Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)